Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7024**

17. Wahlperiode 20. 09. 2011

Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber, Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (KOM(2006) 232 endg.; Ratsdok. 13388/06)

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Bodenschutz europaweit stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zustand europäischer Böden ist besorgniserregend. Erosion, Verlust organischer Bodensubstanz, Rückgang der biologischen Vielfalt bodengebundener Biotope, Eintrag von Schadstoffen und Versalzung, fortschreitende Versiegelung und Verdichtung sind Prozesse, die europaweit zur Verschlechterung von Böden führen. 9 Prozent der europäischen Böden sind versiegelt und die Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke hält an: Allein in Deutschland vergrößert sich die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche täglich um die Dimension von etwa 130 Fußballfeldern. Die Versiegelung von Böden beeinträchtigt insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter-, Puffer- und Speicherfunktion, die produktiven Eigenschaften in der Land- und Forstwirtschaft und die biologische Vielfalt. Denn ein versiegelter Boden verhindert den Luft-, Wasser- und Stoffaustausch und zerstört somit den Boden auch als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen.

Viele dieser Schäden werden direkt oder indirekt durch eine nicht angepasste Landnutzung sowie den anhaltenden Klimawandel verursacht und haben unmittelbar oder verzögert grenzüberschreitende Auswirkungen. So können beispielsweise versiegelte und verdichtete Böden ihre Funktion als Wasserspeicher und damit auch der grenzüberschreitenden Bedeutung für den natürlichen Hochwasserschutz nicht mehr gerecht werden. Kontaminierte Standorte verunreinigen das Grundwasser ebenfalls grenzüberschreitend.

Im globalen Kohlenstoffkreislauf haben Böden eine ausgeprägte Senkenfunktion durch die Bindung von Kohlenstoff während der Humusbildung. Humusabbau führt dagegen zur CO_2-Freisetzung. Die Böden Europas binden etwa 10 Milliarden Tonnen CO_2-Äquivalente. Durch nicht angepasste Nutzung und Bewirtschaftung sowie den Klimawandel können sie allerdings zu einer Quelle von Treibhausgasen werden, die über die natürlichen Emissionen hinausgehen. Deshalb ist Bodenschutz auch Klimaschutz und ist nachhaltige, vorsorgende Bodennutzung auch Teil der Lösung des Klimaproblems.

Im Rahmen des Weißbuchs der Europäischen Kommission „Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ (KOM(2009) 147 endg.) und der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ der Bundesregierung wird der Zusammenhang von Boden- und Klimaschutz hergestellt.

Der Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume bis 2020 gehört zu den Zielen, die auf der Zehnten Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die Biologische Vielfalt im Oktober 2010 in Nagoya beschlossen wurden. Das ist ohne einen EU-weiten strategischen Ansatz für Verbesserungen im Bodenschutz nicht erreichbar.

Die blockierende Haltung Deutschlands zur geplanten EU-Bodenrahmenrichtlinie ist kurzsichtig. Denn neben den negativen Auswirkungen der Bodendegradation auf das Klima, den Wasserhaushalt und die biologische Vielfalt spielen auch Wettbewerbsgleichheit, Lebensmittelsicherheit und wirtschaftliche Perspektiven, z. B. für die deutsche Sanierungsindustrie, eine Rolle. Die Kosten der Bodenschäden betragen laut TEEB-Report (The Economics of Ecosystems and Biodiversity) EU-weit schon heute 38 Mrd. Euro jährlich.

Aktiver Bodenschutz ist eine Frage der Generationengerechtigkeit und muss auf lokaler Ebene vollzogen werden. Doch seine Bedeutung reicht weit über die Landesgrenzen hinaus. Rechtsakte in nationalen Alleingängen werden der dramatischen Situation um Europas Böden nicht gerecht werden.

Um die Qualität von Luft und Wasser zu schützen, existieren bereits europäische Rechtsakte. Die grenzübergreifenden Auswirkungen von Bodenschädigungen rechtfertigen den folgerichtigen Schritt auch für den Bodenschutz einen europäischen Rechtsrahmen zu verabschieden, der von den Mitgliedstaaten in Eigenverantwortung präzisiert und angepasst wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Im Rat der Europäischen Union setzt die Bundesregierung ein eindeutiges politisches Zeichen für die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die EU-Bodenrahmenrichtlinie und unterstützt die Festlegung von gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz auf EU-Ebene. Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zielorientiert für folgende wesentliche Belange i. S. d. § 9 Absatz 4 EUZBBG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union) als Eckpunkte der Richtlinie ein und überprüft sie dahingehend:

1. Verankerung der Verpflichtung zum vorsorgenden Bodenschutz;
2. Aufnahme und Berücksichtigung der „Klimaschutzfunktion“ von Böden und den Wert für den Erhalt der Biologischen Vielfalt;
3. Festsetzung von wissenschaftlich fundierten Qualitätszielen für einen guten ökologischen Zustand von Böden und Festlegung von ambitionierten Fristen, um diese Ziele zu erreichen;

4. Förderung der Forschung und Entwicklung von Programmen gegen Humusabbau und zur Steigerung des Humusanteils auf das der jeweiligen Bodenart entsprechende Speichervermögen. Umsetzung der Erkenntnisse in Regelungen, die zu einer europaweiten Anwendung führen;
5. Festschreibung von konkreten Maßnahmen zur massiven Reduktion und Umkehr weiterer Bodenverdichtung, -versiegelung und Erosion;
6. einheitliche Regelung von Grenzwerten für Schadstoffgehalte in Böden, die auch synergistische und antagonistische Effekte berücksichtigen sowie Festlegung von allgemein gültigen Untersuchungsstandards hinsichtlich Methodik, Umfang, Raster und Frequenz;
7. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des im landwirtschaftlichen Fachrecht verankerten Bodenschutzes;
8. Abstimmung der Maßnahmen mit weiteren Strategien zum Schutz von Gesundheit, Natur und Umwelt, wie den Maßnahmenprogrammen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie;
9. Beobachtung und Überprüfung der Veränderung von Bodeneigenschaften durch ein repräsentatives Monitoring.

Berlin, den 20. September 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333